



75 Jahre
Demokratie
lebendig
20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz
und Energie

Ausschussdrucksache **20(25)570**

19. Februar 2024

Stellungnahme
Thyssengas GmbH

Gesetzentwurf der Bundesregierung
**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des
Energiewirtschaftsgesetzes**

BT-Drs. 20/10014

Siehe Anlage

Stellungnahme zum Entwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Thyssengas GmbH, Februar 2024

Kontext

Das Wasserstoff-Kernnetz ist der lange ersehnte Schritt zum Aufbau einer deutschlandweiten Wasserstoffinfrastruktur. Dieser Aufbau besteht aus zwei Säulen.

Die erste Säule hat Thyssengas gemeinsam mit den anderen Ferngasnetzbetreibern (FNB) kürzlich in einem sehr konstruktiven Zusammenwirken mit der Politik errichtet: Mit der EnWG Novelle Teil 1 haben die FNB den Auftrag für den Aufbau des Wasserstoff-Kernnetzes erhalten. Im Ergebnis haben die FNB im November 2023 mit dem gemeinsamen Antragsentwurf ein modelliertes Netz nach den Vorgaben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vorgelegt.

Mit dem Entwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes soll nun die zweite Säule für den Aufbau der Wasserstoff-Infrastruktur entstehen. Das ist neben der integrierten Netzentwicklungsplanung für Erdgas und Wasserstoff der Rahmen für die Finanzierung des Wasserstoff-Kernnetzes durch private Investoren.

Vergleich mit anderen Anlageklassen und Hochlaufisiko

Bei den Investitionen ins Wasserstoff-Kernnetz besteht eine Konkurrenz insbesondere mit anderen Anlageklassen im regulierten Infrastrukturbereich, z. B. den Stromnetzen. Für eine positive Investitionsentscheidung müssen die Konditionen vergleichbar attraktiv sein. Die Nutzung von Strom als Energieträger wird seitens der Politik stark gefördert; der Strommarkt ist ein etablierter Markt mit einer Vielzahl von Kunden.

Bei Wasserstoff hingegen besteht ein unternehmerisches Risiko durch einen komplett neuen Markt und wenig Erfahrungswerte. Auch dies ist ein Unterschied zum Strommarkt, der sehr viele Akteure und verlässliche Strukturen aufweist und im Rahmen der Transformation der Energiemärkte weiter wachsen wird. Das alles muss in einem Wasserstoffmarkt erst aufgebaut werden. Zudem hängt der erfolgreiche Markthochlauf sehr stark von politischen Rahmenseetzungen und der Verfügbarkeit von (insbesondere klimaneutralen) Wasserstoff ab.

Das unternehmerische Risiko ergibt sich für einen FNB wie Thyssengas damit vor allem daraus, dass der Erfolg des Markthochlaufes nicht in der eigenen Hand liegt. Die FNB sind und dürfen regulatorisch nur reiner Transporteur sein, in einem regulierten System. Der Beitrag liegt darin, das deutschlandweite Wasserstoff-Kernnetz schnellstmöglich und verlässlich mit aufzubauen und dann zu betreiben. Der Wasserstoff-Markt muss insgesamt entstehen, Produzenten müssen den Wasserstoff ins Netz einspeisen bzw. er muss importiert werden, Industriekunden müssen ihre Prozesse und Anlagen umstellen. Die Rahmenbedingungen dafür, ob und wie die Netze genutzt werden, setzt im Wesentlichen der Staat und beeinflusst damit massiv den Hochlauf.

Kapitalmarktfähigkeit und Investitionssicherheit

Der Finanzierungsrahmen enthält bereits viele gute und wichtige Elemente. Jedoch sind einige Änderungen am vorgesehenen Regelungsrahmen erforderlich, um die finanziellen Mittel am Kapitalmarkt bei Investoren einwerben zu können.

Entscheidend ist die Investitionssicherheit der Netzbetreiber. Diese wirkt sich unmittelbar auf alle Marktteilnehmer aus, die ihre Investitionsentscheidungen auf die Errichtung des Wasserstoff-Kernnetzes ausrichten. Die Bedeutung eines rechtssicheren

Finanzierungsmodells im Gesetzesentwurf kann daher nicht groß genug eingeschätzt werden. Es handelt sich um eine umfassende Lösung des Henne-Ei-Problems. Das Wasserstoff-Kernnetz bildet die Basis für den Markt und bietet dadurch Sicherheit für notwendige Investitionen insbesondere der Industrie.

Bewertung des Gesetzesentwurfes: Adäquates Chancen-Risikoverhältnis und Rechtssicherheit

Damit der Gesetzesentwurf die zweite stabile Säule des Wasserstoffhochlaufes in Deutschland wird, muss dieser in dem Finanzierungsmodell noch an wenigen, aber entscheidenden Stellen nachgeschärft werden.

1. Bereits im Gesetzesentwurf enthaltene Regelungen, die mit Blick auf die Kapitalmarktfähigkeit angepasst werden sollten:

- a) **Selbstbehalt der Kernnetzbetreiber (§ 28s Abs. 2 EnWG-E):** Die Kapitalmarktfähigkeit des Finanzierungsmodells muss durch ein ausgewogenes Chancen-Risiko-Verhältnis sichergestellt werden. In Anlehnung an den Beschluss des Bundesrates vom 15.12.2023 sollte der Selbstbehalt der Kernnetzbetreiber auf 15% im Jahr 2055 gesenkt und umgestellte Leitungen nicht in die Berechnung des Selbstbehalts einbezogen werden.
- b) **Keine Sonderabschreibung im Insolvenzfall (§ 28s Abs. 3 Sätze 8 und 9 EnWG-E):** Auch im möglichen Insolvenzfall einzelner Kernnetzbetreiber darf sich der Haftungsumfang der übrigen Kernnetzbetreiber nicht erhöhen. Ein solches Risiko würde eine massive Hürde für die Entscheidung der Investoren darstellen.
- c) **Andienungsrecht (§ 28s Abs. 4 EnWG-E):** Die Kernnetzbetreiber sollten im Falle des vom Bund festgestellten Scheiterns des Markthochlaufs und einer entsprechenden Kündigung des Amortisationskontos durch den Bund ihr Eigentum am Wasserstoff-Kernnetz ohne weitere Bedingung gegen Zahlung des kalkulatorischen Restwerts abzüglich des Selbstbehaltes an den Bund abgeben können.
- d) **Öffentlich-rechtlicher Vertrag:** Eine auch langfristig rechtssichere Gestaltung lässt sich über den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen erreichen. Diese sind durch den Bund mit den Kernnetzbetreibern, der von ihm beauftragten kontoführenden Stelle sowie der Bundesnetzagentur abzuschließen.

Diese Angaben bildet der aktuelle Gesetzesentwurf derzeit nicht oder nur unzureichend ab. Sie sind aber für eine Bewertung des Risikos und der zukünftigen Zahlungsflüsse aus Investorensicht zentral, um die Investitionsentscheidung fällen zu können.

2. Rechtssicherheit und Klarheit über die Bewertungsparameter

Um das Chancen-Risiko-Verhältnis der Investitionen in das Wasserstoff-Kernnetz bestmöglich einschätzen zu können, muss das Finanzierungsmodell möglichst klar definiert sein und eine langfristige Rechtssicherheit hinsichtlich der Modalitäten gewährleisten.

Klarheit über folgende Informationen und Parameter sind für die Investitionsentscheidung darüber hinaus erforderlich:

- Modalitäten, unter denen die Zahlungen aus dem im Finanzierungsmodell vorgesehenen Amortisationskonto erfolgen sollen
- Die kontoführende Stelle

- Die Zinshöhe für Bereitstellung und Inanspruchnahme des Amortisationskontos
- Regulatorische Behandlung der Zahlungen aus dem Amortisationskonto wie Umsatzerlöse von Netznutzern
- Beihilferechtliche Einordnung des Finanzierungsmodells

Wünschenswert sind darüber hinaus Angaben und Größen, die die Bundesnetzagentur (BNetzA) als zuständige Regulierungsbehörde festlegt. Das sind insbesondere die Höhe des Hochlaufentgelts und Kriterien zur Bestimmung der zukünftigen Eigenkapitalzinsfestlegung.

Hinzu kommt eine kritische Zeitkomponente für die Klärung der noch ausstehenden Parameter und anschließend die Investitionsentscheidung. Die gesetzlich vorgegebene Frist zur Einreichung des offiziellen Antrags für das Wasserstoff-Kernnetz seitens der FNB ist nach bereits erfolgter Ausschöpfung der maximalen Verlängerungsmöglichkeit durch die BNetzA der 21. Mai 2024.

Fazit:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Dritten EnWG-Novelle enthält viele gute und wichtige Elemente für den Aufbau einer deutschlandweiten Wasserstoffinfrastruktur. Für eine positive Investitionsentscheidung innerhalb der gesetzlichen Frist zu Abgabe des offiziellen Antrags des Wasserstoff-Kernnetzes sind wenige, doch entscheidende Anpassungen am Regelungsrahmen notwendig bzw. es fehlen noch Angaben zu entscheidenden Parametern des Finanzierungsmodells.

Aus diesen Parametern ergibt sich letztlich die Vergleichbarkeit mit konkurrierenden Anlageklassen im Infrastruktursektor innerhalb eines regulierten Systems. Maßstab ist ein ebenso attraktives Anlagemodell wie etwa im Strominfrastrukturbereich.